

# SO\_GERICHTE VSBES.2023.208 vom 26. August 2024

SO Obergericht, 2024-08-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VSBES.2023.208](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2023.208)

FR: SO\_GERICHTE VSBES.2023.208 du 26 août 2024

IT: SO\_GERICHTE VSBES.2023.208 del 26 agosto 2024

## Erwägungen

### E. 7

S. 5 f.; A.S. 16 f.) anzupassen.

Der Beschwerdeführer lässt sodann beantragen, es seien die Überstunden, die er regelmässig geleistet habe und die gemäss Arbeitgeberin mit CHF 2'871.80 entschädigt worden seien, dem Valideneinkommen hinzuzurechnen (Beschwerde Ziff. 7 S. 6; A.S. 17). Den vorliegenden Akten lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer die Erwerbstätigkeit bei der Firma E. \_\_\_ am 1. Dezember 2016 aufgenommen hat (vgl. IV-Nr. 119, 123 S. 3). Das Arbeitsverhältnis wurde bereits per Ende März 2018 wieder aufgelöst (vgl. Suva-Nr. 101). So hat er einzig im Jahr 2017 Überstunden geleistet, welche ihm denn auch entschädigt wurden. Die Firma E. \_\_\_ hat jedoch bei den durch die Unfallversicherung eingeholten Angaben zum mutmasslichen Verdienst im Jahr 2020 vom 12. Mai 2020 (Suva-Nr. 345) festgehalten, dass keine weiteren Überstunden ausbezahlt würden, diese müssten mit Freizeit gleicher Dauer kompensiert werden. Es ist daher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer künftig nicht mit einem Zusatzeinkommen auf Grund von Überstunden hätte rechnen können. Daher sind die Überstunden korrekterweise nicht in die Berechnung des Valideneinkommens miteinzubeziehen.

### E. 7.2

7.2.1 Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkretsteht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der ■ kumulativ ■ besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, sowie das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn erscheint, gilt grundsätzlich der von ihr tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn (BGE 126 V 75 E. 3b/aa S. 76). Hat sie nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen, so können statistische Werte, insbesondere Tabellenlöhne nach der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebung (LSE) herangezogen werden (BGE 135 V 297 S. 301 E. 5.2).

### E. 7.2.2

Da der Beschwerdeführer die ihm noch zumutbare Restarbeitsfähigkeit nicht verwertet, ist es nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin beim Invalideneinkommen auf einen LSE-Tabellenlohn abgestellt hat. Die Beschwerdegegnerin hat vorliegend auf den standardisierten Bruttolohn der LSE 2018, TA1\_tirage\_skill Level, Total, Kompetenzniveau 1, Männer, von CHF 5'417.00 pro Monat bzw. CHF 65'004.00 pro Jahr abgestellt und diesen Betrag auf die entsprechenden Wochenstunden (: 40 x 41.7) und der

Nominallohnentwicklung von 2018 - 2019 aufgerechnet, woraus sich vorbehaltlich eines allfälligen Abzugs vom Tabellenlohn (s. E. II. 7.2.3 hiernach) bei einer Arbeitsfähigkeit von 39 % ein Invalideneinkommen von CHF 26'655.30 per 1. April 2019 ergibt. Dies ist nicht zu beanstanden und wird vom Beschwerdeführer im Grundsatz nicht bestritten. Er verlangt aber zusätzliche Abzüge vom Tabellenlohn, worauf nachfolgend in E. II. 7.2.3 hiernach einzugehen ist.

### **E. 7.2.3**

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert (Tabellenlohn) allenfalls zu kürzen. Damit soll (nach dem bis 31. Dezember 2021 geltenden Recht; vgl. E. II. 1.3 hiervor) der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können (BGE 124 V 321 E. 3b/aa S. 323; Urteil des Bundesgerichts 8C\_185/2013 vom 4. Juli 2013 E. 3) und je nach Ausprägung die versicherte Person deswegen die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann (BGE 126 V 75 E. 5b/aa in fine, S. 80). Der Abzug ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen. Er darf 25 % nicht übersteigen (BGE 126 V 75 E. 5b/bb - cc S. 80; Urteil des Bundesgerichts 9C\_368/2009 vom 17. Juli 2009 E. 2.1). Nach der Rechtsprechung ist insbesondere dann ein Abzug zu gewähren, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (BGE 126 V 75 E. 5a/bb S. 78).

Die Beschwerdegegnerin gewährte dem Beschwerdeführer einen leidensbedingten Abzug von 10 %, der Beschwerdeführer verlangt einen Abzug in Höhe von 20 % oder sogar 25 % (vgl. Beschwerde Ziff. 10 S. 9 ff.; A.S. 20 ff.). Auch wenn sich aufgrund des Zumutbarkeitsprofils ein höherer Abzug diskutieren liesse, kann die Frage, in welcher Höhe ein leidensbedingter Abzug vorzunehmen ist, vorliegend offen gelassen werden. In Gegenüberstellung zum Valideneinkommen von CHF 88'200.00 (E. II. 7.1.2 hiervor) ergibt sich bereits mit einer 10%igen Reduktion ■ wie von der Beschwerdegegnerin vorgenommen ■ der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente (vgl. E. II. 7.3 hiernach).

7.3 Damit ergeben sich folgende Invaliditätsgrade: Für den Zeitraum ab Ablauf des Wartejahres im Mai 2018 bis zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit im April 2019 liegt ausgehend von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit auch in angepasster Tätigkeit eine 100%ige Invalidität des Beschwerdeführers vor. Für die Zeit nach Verbesserung der Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit wird das Valideneinkommen von CHF 88'200.00 mit dem Invalideneinkommen von CHF 23'989.00 verglichen, woraus ■ unter Berücksichtigung von Art. 88a Abs. 1 Satz 2 IVV ■ ab 1. Juli 2019 ein Invaliditätsgrad von (gerundet) 73 % resultiert, der weiterhin zu einer ganzen Invalidenrente berechtigt. Demnach hat der Beschwerdeführer, wie in der Beschwerde beantragt, ab dem 1. Mai 2018 Anspruch auf eine unbefristete ganze Invalidenrente. Die Beschwerde ist dementsprechend gutzuheissen. Unter diesen Umständen kann auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verzichtet werden.

### **E. 8**

8.1 Bei diesem Verfahrensausgang steht dem Beschwerdeführer eine ordentliche Parteientschädigung zu, die von der Beschwerdegegnerin zu bezahlen ist.

Rechtsanwalt Wyssmann hat zwei Kostennoten eingereicht (Kostennoten vom 15. November 2023 [A.S. 33 f.] und 15. Dezember 2023 [A.S. 39]) und einen Aufwand von total 14,38 Stunden geltend gemacht. Der zu entschädigende Zeitaufwand ist um Positionen zu reduzieren, welche praxisgemäss als Kanzleiaufwand gelten, der im Stundenansatz eines Rechtsanwalts inbegriffen ist (dazu gehören beispielsweise die Weiterleitung von Dokumenten an die Klientschaft, die Kenntnisnahme von Verfügungen, das Stellen von Fristerstreckungsgesuchen und das Einreichen der Kostennote) sowie Kontakte mit Dritten. Der Aufwand von total 14,38 Stunden reduziert sich um Kanzleiaufwand von insgesamt 3,04 Stunden (9 x «Brief an Klient» à 0,17 Stunden; 5 x «E-Mail an Coop Rechtsschutz AG» à 0,17 Stunden; 2 x «Brief an Versicherungsgericht» à 0,33 Stunden) auf 11,34 Stunden. Schliesslich wird für den nachprozessualen Aufwand bei Obsiegen praxisgemäss eine halbe Stunde eingerechnet. Damit verbleibt ein Aufwand von 10,84 Stunden (bzw. bei einem Stundenansatz von CHF 250.00) ein Honorar von CHF 2'710.00.

Hinsichtlich der geltend gemachten Auslagen von insgesamt CHF 86.50 ist zu sagen, dass Kopien mit CHF 0.50 pro Stück vergütet werden und nicht mit CHF 1.00 (vgl. § 161 in Verbindung mit § 160 Abs. 5 Gebührentarif [GT, BGS 615.11]). Demnach belaufen sich die zu vergütenden Auslagen auf insgesamt CHF 54.50. Unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer von 7.7 % ergibt sich somit eine Parteientschädigung von CHF 2'977.35.

8.2 Aufgrund von Art. 69 Abs. 1bisIVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.00 - 1'000.00 festgelegt. Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdegegnerin die Verfahrenskosten von CHF 600.00 zu bezahlen. Folglich ist dem Beschwerdeführer der geleistete Kostenvorschuss von CHF 1'000.00 zurückzuerstatten.

Demnach wird erkannt:

3. Die Beschwerdegegnerin hat die Verfahrenskosten von CHF 600.00 zu bezahlen.

4. Der geleistete Kostenvorschuss von CHF 1'000.00 wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Vizepräsident

Die Gerichtsschreiberin

Flückiger

Yalcin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.